

Zeichenerklärung:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

GE

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Gbh

Max. Gebäudehöhe = Max. Firsthöhe über der mittleren Höhe der anbaubaren Straße
(§ 16 Abs. 4 BauNVO)

Baugebiet	Max. Gebäudehöhe über d. mittleren Höhe d. anbaubaren Straße
Grundflächen- zahl	---
Bauweise	Dachform/ Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone

Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

a

Abweichende Bauweise: Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand und ohne Beschränkung der Gesamtlänge errichtet.

Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinien

Grünanlage als Bestandteil von Verkehrsanlagen i.S. von § 127 Abs.2 Nr. 4 BauGB



Verkehrsbegleitgrün im Straßenraum

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

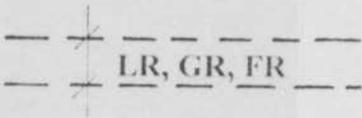


Hier: Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Korntal-Münchingen und der Versorgungsträger



Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zweckbestimmung:

Pflanzgebot/Pflanzbindung 1 bis 5



pfg 1 bis 5

Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhe



DN max. 15 °

Dachneigung maximal 15 °

vorhandene Abgrabungen und Aufschüttungen



Höhenlinien im Abstand von 1,0 m



Höhenlinien im Abstand von 0,50 m